

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 815
Urteil Nr. 84/95 vom 14. Dezember 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 zur Regelung der Pension bestimmter Mandatsträger und deren Anspruchsberechtigter, gestellt vom Arbeitshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 18. Januar 1995 in Sachen des Landespensionsamtes gegen L. Van Der Aa hat der Arbeitshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 zur Regelung der Pension bestimmter Mandatsträger und deren Anspruchsberechtigter - in dieses Gesetz eingefügt durch Artikel 15 (man lese: Artikel 14) des Gesetzes vom 22. Januar 1981 - gegen Artikel 10 bzw. 11 der Verfassung, indem nach dieser Bestimmung ' die aufgrund dieses Gesetzes gewährten Pensionen bei jenen Beschränkungen nicht berücksichtigt werden können, die in der Regelung der Alters- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeitnehmer festgelegt sind ' - man lese: jenen Beschränkungen, die im königlichen Erlaß Nr. 50 vom 24. Oktober 1967, insbesondere Artikel 10*bis*, eingefügt durch den königlichen Erlaß Nr. 205 vom 29. August 1983, vorgesehen sind? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Am 30. März 1990 hat L. Van der Aa einen Antrag auf Alterspension als Arbeitnehmer eingereicht. Über diesen Antrag wurde durch Entscheidung vom 8. August 1990 befunden. Aus der beigelegten Berechnung geht hervor, daß der Pensionsbetrag aufgrund einer Laufbahnbruchzahl 1/45 (Jahr 1988) festgesetzt wurde. Dabei wurden fünfzehn Jahre (1974-1987 und 1989), während welcher den Antragsteller Arbeitnehmer war, nicht berücksichtigt. In Anwendung von Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß L. Van der Aa eine Anciennitätspension für eine Laufbahn als Berufssoldat bezog, und darüber hinaus eine Pension wegen der Ausübung des Mandats des Präsidenten eines öffentlichen Sozialhilfezentrums (ÖSHZ).

Gegen diese Entscheidung legte L. Van der Aa mit Klageschrift vom 12. September 1990 Berufung ein. Das Arbeitsgericht erklärte in seinem Urteil vom 20. Dezember 1992, das angesichts des Landespensionsamtes im Versäumniswege verkündet wurde, die angefochtene Entscheidung für nichtig. Mit Wirkung vom 1. März 1990 mußte dem Kläger die Alterspension als Arbeitnehmer aufgrund einer nicht herabgesetzten Laufbahn von 16/45 (1974-1989) gewährt werden. Die Laufbahn als Militärperson (vom 1. Februar 1950 bis zum 28. Februar 1974) wurde auf 28,896/45 festgesetzt. Da seine Laufbahn als Präsident des ÖSHZ von Edegem (144 Monate) die Einheit nicht überschritt, mußte die Arbeitnehmerlaufbahn nicht eingeschränkt werden.

Das Landespensionsamt legte am 21. April 1993 Berufung gegen dieses Urteil ein; das Landespensionsamt beantragte die Nichtigklärung des angefochtenen Urteils und die Bestätigung der Verwaltungsentscheidung.

In der Verweisungsentscheidung wird erwähnt, daß nach Ansicht des Landespensionsamtes zwei Auslegungen von Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 möglich seien. Einer ersten Auslegung zufolge würde die vorgenannte Bestimmung lediglich bezwecken, zu verhindern, daß der Betrag einer Pension in der Arbeitnehmer- bzw. Selbständigenregelung, sobald er aufgrund der zu berücksichtigenden Laufbahn festgestellt worden sei, wegen des Genusses einer Pension im Rahmen des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 herabgesetzt werde, aber diese Bestimmung würde nicht darauf abzielen, in die Festsetzung der Laufbahn einzugreifen. Der später eingefügte Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50, der den Grundsatz der Laufbahneinheit einführe und eben bestimme, daß die in der Arbeitnehmerregelung berücksichtigte Laufbahn so anzupassen sei, daß die Einheit nicht überschritten werde, sei eine Bestimmung, die die Ermittlung der Laufbahn regle, und sei nicht von Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 betroffen. Der Verweisungsrichter ist jedoch der Ansicht, daß das Landespensionsamt nicht angebe, worauf diese einschränkende Auslegung des Textes beruhe, wohingegen der Wortlaut der Bestimmung nicht zwischen diesen zwei Arten von Beschränkungen unterscheide. In der in der präjudiziellen Frage vorgelegten Auslegung ist die Tragweite von Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 - eine Bestimmung, die nicht durch das Gesetz vom 22. Januar 1981

aufgehoben wurde - klar; es handele sich dabei um die Einführung einer Abweichung von jeglicher « Beschränkung » (der Laufbahn bzw. der Kumulation der Beträge), die in der Pensionsregelung für Arbeitnehmer enthalten sei. Der Umstand, daß den bereits existierenden Beschränkungen im königlichen Erlaß Nr. 50 nachträglich eine neue Beschränkung (d.h. die Beschränkung der Laufbahn auf die Einheit) hinzugefügt worden sei, ändere nichts an der allgemeinen Tragweite von Artikel 15*bis*, der innerhalb des Gesamtrahmens des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 eindeutig im Sinne einer zugunsten bestimmter Mandatsträger und deren Anspruchsberechtigter vorgesehenen Abweichung von bestimmten Vorschriften des königlichen Erlasses Nr. 50 aufgefaßt worden sei, und zwar von jenen Vorschriften, die Beschränkungen des Anspruchs auf Arbeitnehmerpensionen infolge der Gewährung der Pension kraft des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 vorgesehen hätten. Dies bedeute, daß die Pension, die L. Van der Aa kraft des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 gewährt worden sei, nicht bei der Beschränkung der Laufbahn als Arbeitnehmer in Anwendung von Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 zu berücksichtigen wäre. In dieser Auslegung erhebe sich die Frage, ob kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliege. Es werde nämlich zwischen zwei Kategorien von Pensionierten unterschieden, d.h. zwischen denjenigen, die neben ihrer Arbeitnehmerpension noch eine Pension aufgrund des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 beziehen würden, und denjenigen, die neben ihrer Arbeitnehmerpension irgendeine andere Pension erhalten würden.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 26. Januar 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom 26. Januar 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Februar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Februar 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- L. Van Der Aa, Parklaan 136, 2650 Edegem, mit am 21. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Landespensionsamt, Zuidertoren, 1060 Brüssel, mit am 23. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 27. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 3. April 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- L. Van Der Aa, mit am 26. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Landespensionsamt, mit am 27. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 4. Juli 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 26. Januar 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 12. Juli 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 28. September 1995 anberaumt, nachdem das Landespensionsamt und der Ministerrat aufgefordert wurden, spätestens am 11. September 1995, ersteres, das in seinem Schriftsatz erwähnte Urteil des Arbeitshofes Brüssel vom 11. Juni 1992 in Sachen Muller gegen das Landesamt für die soziale Sicherheit der selbständig Erwerbstätigen, und letzterer, das in seinem Schriftsatz erwähnte Urteil des Arbeitshofes Lüttich vom 22. November 1994 zu übermitteln.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 13. Juli 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. September 1995

- erschienen

. RA P. Wouters, in Brüssel zugelassen, *loco* RA T. Delahaye, beim Kassationshof zugelassen, für L. Van Der Aa,

. RA H. Ketsman, in Brüssel zugelassen, für das Landespensionsamt,

. RA Ph. Gérard, beim Kassationshof zugelassen, und RÄin K. Ronse, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. Gegenstand der fraglichen Bestimmungen

1. Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 zur Regelung der Pension bestimmter Mandatsträger und deren Anspruchsberechtigter, der durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Januar 1981 (*Belgisches Staatsblatt*, 7. März 1981) eingefügt wurde, bestimmt folgendes:

« Die aufgrund dieses Gesetzes gewährten Pensionen werden nicht bei jenen Beschränkungen berücksichtigt, die in der Regelung der Alters- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeitnehmer sowie in der Regelung der Alters- und Hinterbliebenenpensionen für selbständig Erwerbstätige festgelegt sind. »

2. Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenpension für Arbeitnehmer, der durch den königlichen Erlaß Nr. 205 vom 29. August 1983 (*Belgisches Staatsblatt*, 6. September 1983) eingefügt wurde, bestimmt folgendes:

« Wenn der Arbeitnehmer eine Alterspension aufgrund dieses Erlasses und eine Alterspension oder einen ähnlichen Vorteil aufgrund einer oder mehrerer anderer Regelungen beanspruchen kann und wenn die Gesamtzahl der Bruchzahlen, die für jede von diesen Pensionen ihren Umfang ausdrücken, die Einheit überschreitet, wird die für die Ermittlung der Alterspension als Arbeitnehmer zu berücksichtigende berufliche Laufbahn um so viele Jahre herabgesetzt, wie nötig ist, damit die besagte Gesamtzahl auf die Einheit reduziert wird.

Die im vorigen Absatz genannte Bruchzahl drückt das Verhältnis zwischen der Dauer der Zeiträume, dem Prozentsatz oder jedem anderen Maßstab mit Ausschluß des Betrages, der zur Ermittlung der gewährten Pension berücksichtigt wurde, und dem Höchstwert dieser Dauer, dieses Prozentsatzes bzw. eines anderen Maßstabs, auf dessen Grundlage eine vollständige Pension gewährt werden kann, aus.

Eine ähnliche Herabsetzung wird zur Anwendung gebracht, wenn der hinterbliebene Ehepartner eines Arbeitnehmers eine Hinterbliebenenpension aufgrund dieses Erlasses und eine Hinterbliebenenpension oder einen ähnlichen Vorteil aufgrund einer oder mehrerer anderer Regelungen beanspruchen kann, deren Gesamumfang die in Absatz 1 genannten Normen überschreitet.

Für die Anwendung dieses Artikels gilt als 'andere Regelung' jede andere belgische Regelung im Bereich der Alters- und Hinterbliebenenpensionen mit Ausnahme derjenigen für selbständig Erwerbstätige und jede ähnliche ausländische Regelung bzw. eine Regelung, die auf das Personal einer völkerrechtlichen Institution anwendbar ist.

Der König bestimmt,

1° in welchen Fällen die Herabsetzung, auf die sich dieser Artikel bezieht, nicht zur Anwendung gebracht wird;

2° auf welche Art und Weise die Anzahl der Kalenderjahre der beruflichen Laufbahn als Arbeitnehmer reduziert wird;

3° welche Pensionsteile, die aufgrund anderer Regelungen gewährt werden, für die Anwendung dieses Artikels außer Betracht gelassen werden;

4° was unter einer vollständigen Pension in einer anderen Regelung zu verstehen ist. »

Diese Bestimmung wurde durch den königlichen Erlaß vom 14. Oktober 1983 zur Durchführung von Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenpension für Arbeitnehmer (*Belgisches Staatsblatt*, 27. Oktober 1983) und spätere Änderungen zur Durchführung gebracht.

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz von L. Van der Aa

A.1.1. Das Problem sei in die Gesamtheit der Kumulationsregelungen einzuordnen, die die verschiedenen Pensionssysteme in ihrem gegenseitigen Verhältnis enthalten würden, unter Berücksichtigung der entsprechenden Tragweite des Grundsatzes der Laufbahneinheit. Im Bereich der Pensionen des öffentlichen Sektors bestimme Artikel 40 des Gesetzes vom 5. August 1978, daß der Gesamtbetrag der Alterspension aus dem öffentlichen Sektor im Falle einer gemischten Laufbahn, wobei es eine oder mehrere Alterspensionen aus dem öffentlichen Sektor und eine oder mehrere Alterspensionen aus der Arbeitnehmer- oder Selbständigenregelung gebe, eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten dürfe und, wenn dies dennoch der Fall sein sollte, der Gesamtbetrag der Alterspension aus dem öffentlichen Sektor auf diesen Höchstwert reduziert werde. Die Beschränkung der Pensionen erfolge hier durch eine Beschränkung ihrer Beträge; der Grundsatz der Laufbahneinheit sei hier nicht anwendbar. Diese Regelung gelte auch für die Pensionen der Bürgermeister, Schöffen und ÖSHZ-Präsidenten (Artikel 38 3° des Gesetzes vom 5. August 1978).

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 zur Regelung der Pension bestimmter Mandatsträger und deren Anspruchsberechtigter gehe einerseits hervor, daß der Gesetzgeber ausdrücklich diese Pensionen der Kumulationsregelung des öffentlichen Sektors unterworfen habe, und andererseits, daß er sie von der Kumulationsregelung des Privatsektors ausgeschlossen habe. Dies sei aufgrund der tatsächlichen Feststellung erfolgt, daß in den weitaus meisten Fällen diese lokalen Mandate neben einer anderen Vollzeitbeschäftigung ausgeübt würden und daß bei Anwendung der Kumulationsregeln aus dem Privatsektor die Pensionen aus diesem Sektor in erheblichem Maße, ja sogar auf Null reduziert werden würden. Dies sei für unvereinbar mit dem allgemeinen Interesse gehalten worden; es habe nämlich die Befürchtung bestanden, daß diese lokalen Mandate nicht mehr attraktiv werden würden und demzufolge bei derart schlechten Perspektiven nicht mehr übernommen werden würden. Die Pensionslasten würden von den Ortsbehörden getragen, und die Gewährung der Pensionsansprüche hänge auch mit einer Belohnung für Dienste, die für die Allgemeinheit geleistet worden seien, zusammen.

A.1.2. Der Grundsatz der Laufbahneinheit sei durch Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 205 vom 29. August 1983 (Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50) im Bereich der Privatpensionen für Arbeitnehmer eingeführt worden. Dieser Grundsatz sei bei weitem nicht absolut, da das Ermächtigungsgesetz es verbiete, den allgemeinen Grundsätzen in jeder der Systeme der sozialen Sicherheit Abbruch zu tun. Der gleiche Grundsatz sei durch Artikel 142 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 (Artikel 19 des königlichen Erlasses Nr. 72) für die selbständig Erwerbstätigen eingeführt worden. Dieses Gesetz bestimme ausdrücklich, daß es den Regelungen des öffentlichen Sektors und insbesondere der Regelung nach dem Gesetz vom 8. Dezember 1976 keinen Abbruch tue. Die Einführung des Grundsatzes der Laufbahneinheit in den Privatregelungen habe zum Zweck gehabt, das Prinzip der maximalen beruflichen Laufbahn, die bei homogenen beruflichen Laufbahnen gelte, auf die Situation aufeinanderfolgender beruflicher Tätigkeiten zu erweitern. Es sei die Absicht gewesen, vielmehr die gemischten beruflichen Laufbahnen, welche sich aus aufeinanderfolgenden beruflichen Tätigkeiten zusammensetzen würden, zu beschränken, anstatt der auf das gleichzeitige Ausüben verschiedener Tätigkeiten zurückzuführenden gemischten beruflichen Laufbahnen. Der Umstand, daß der Gesetzestext letztendlich weitergefaßt sei, ändere nichts an der Tatsache, daß es verschiedene Arten von gemischten beruflichen Laufbahnen gebe.

A.1.3. Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 führe keinen Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen, die sich in der gleichen Sachlage befänden, ein. Diese Bestimmung behalte allerdings eine unterschiedliche Behandlung für Kategorien von Personen, die sich in unterschiedlichen Sachlagen befänden, vor. Ein Pensionsberechtigter in der Arbeitnehmerregelung mit einer gemischten Laufbahn, der gleichzeitig neben seiner Arbeitnehmerlaufbahn noch eine Laufbahn als lokaler Mandatsträger aufgebaut habe, befinde sich nicht in der gleichen Sachlage wie ein Arbeitnehmer, der kein solches Mandat ausgeübt habe. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die lokalen Mandatsträger von der Berechnung der Laufbahneinheit auszuschließen, obliege nur ihm und könne nur kritisiert werden, wenn die Unterschiede, die dadurch entstehen bzw. aufrechterhalten würden, offensichtlich willkürlich oder unangemessen seien. Dies sei nicht der Fall, weil diese Mandatsträger der Kumulationsregelung der Pensionen des öffentlichen Sektors unterliegen würden und das allgemeine Interesse voraussetze, daß die Ausübung dieser Mandate weiterhin ausreichend attraktiv sei; die

Pension eines öffentlichen Mandatsträgers sei vielmehr eine Belohnung für Aufgaben, die für die Allgemeinheit erfüllt worden seien, wobei es sich weniger um ein Ersatzeinkommen handele.

Auch in der Annahme, daß die Kategorie der kommunalen Mandatsträger mit einer gemischten Laufbahn infolge der gleichzeitigen Ausübung einer Arbeitnehmertätigkeit mit Arbeitnehmern, die kein solches Mandat ausgeübt hätten, vergleichbar sei, so sei die Unterscheidung ohnehin in angemessener Weise gerechtfertigt. Wenn eine Arbeitnehmertätigkeit gleichzeitig mit einer selbständigen Tätigkeit ausgeübt worden sei, lasse der Gesetzgeber die Beschränkung nämlich auch nicht in der Arbeitnehmerregelung gelten, sondern nur in der Selbständigenregelung. Daraus gehe hervor, daß es in den Augen des Gesetzgebers genüge, wenn eine einzige Kumulationsregelung anwendbar sei, damit die Beschränkungen in der Arbeitnehmerregelung nicht gelten würden. Für Mandatsträger handele es sich dabei um die Kumulationsregelung des öffentlichen Sektors. Angesichts der Zielsetzung des Grundsatzes der Laufbahneinheit ziehe Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 keine unverhältnismäßigen Folgen nach sich, nachdem die Pensionslasten von den Ortsbehörden getragen würden und dies sich nicht auf die Art und Weise der Finanzierung des Pensionssektors durch die belgischen Behörden auswirke. Das Prinzip könne auch nur bei einer gemischten Laufbahn, die sich aus aufeinanderfolgenden beruflichen Tätigkeiten zusammensetze, ohne weiteres angewandt werden. Der Gesetzgeber habe wie gesagt höhere Interessen bei der Ausarbeitung der fraglichen Regelung vorherrschen lassen. Eine unkorrigierte Anwendung des Grundsatzes der Laufbahneinheit würde zu unverhältnismäßig schweren Lasten führen, weil die Arbeitnehmerpension in erheblichem Maße, wenn nicht auf Null reduziert werden würde.

Die Frage sei verneinend zu beantworten.

Schriftsatz des Landespensionsamtes

A.2.1. Mit Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 sei das Ziel verfolgt worden, zu verhindern, daß der Pensionsbetrag in den Regelungen für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige infolge von Antikulationsbestimmungen, die in den betreffenden Gesetzgebungen vorgesehen seien, verringert bzw. sogar auf Null reduziert werden würde. Dies bedeute, daß eine gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1976 gewährte Pension nicht mit dem Ziel berücksichtigt werden dürfe, in Anbetracht der Kumulationsbeschränkungen, die in Artikel 20 Absatz 1 des königlichen Erlasses Nr. 50, in den Artikeln 52 und 64*ter* des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 und im königlichen Erlaß vom 21. Dezember 1979 vorgesehen seien, eine Hinterbliebenenpension in der Arbeitnehmerregelung herabzusetzen. Der vorgenannte Artikel 20 Absatz 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 bestimme, daß die Hinterbliebenenpension nicht mit einer Alterspension oder mit einem anderen, als Alterspension geltenden Vorteil verbunden werden könne, es sei denn in Höhe des vom König festgesetzten Betrags.

Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 (eingefügt durch den königlichen Erlaß Nr. 205 vom 29. August 1983) führe die Laufbahneinheit ein. Eben zum Zeitpunkt der Entscheidung bezüglich der Gewährung einer Arbeitnehmerpension seien also die in den anderen Regelungen - abgesehen von derjenigen der selbständig Erwerbstätigen - anerkannten Laufbahnen zusammenzuzählen und die in der Arbeitnehmerregelung berücksichtigte Laufbahn so anzupassen, daß die Einheit nicht überschritten werde. Zu dem Zeitpunkt, wo Artikel 15*bis* durch das Gesetz vom 22. Januar 1981 in das Gesetz vom 8. Dezember 1976 eingefügt worden sei, sei selbstverständlich von der Herabsetzung, auf die sich Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 beziehe, weder die Rede gewesen, noch sei ein Hinweis darauf möglich gewesen, da es diesen Artikel damals noch nicht gegeben habe.

Es sei klar, daß Artikel 10*bis* keine Antikulationsregel sei, sondern eine Bestimmung, die die Gewährung der Pension selbst regle und als solche in Verbindung mit Artikel 10 desselben Erlasses zu betrachten sei, und zwar insbesondere mit Absatz 4 von Paragraph 1 dieser Bestimmung, in dem vorgesehen sei, daß wenn die Anzahl der Kalenderjahre, welche die Laufbahn umfasse, höher sei als die Anzahl, die durch den Nenner der Bruchzahl ausgedrückt werde, nur bis zur Höhe der letztgenannten Anzahl die Kalenderjahre berücksichtigt werden dürften, welche zur günstigsten Pension berechtigen würden. Diese Bestimmung ändere nichts an den Vorschriften der Pensionsgesetzgebung, die den gleichzeitigen Bezug einer Alterspension und einer Hinterbliebenenpension regeln würden. Da es bei Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 nur die Absicht sei, zu verhindern, daß die kraft dieses Gesetzes gewährten Pensionen Anlaß zu einer Beschränkung der Pension in der Regelung für Arbeitnehmer und/oder selbständig Erwerbstätige geben würden, sei seine Anwendung auf jene Bestimmungen zu beschränken, die den gleichzeitigen Bezug einer Alterspension und einer

Hinterbliebenenpension regeln würden, und könne seine Anwendung nicht dahingehend erweitert werden, daß die Laufbahn als kommunaler Mandatsträger verhindern wurde, die Laufbahn als Arbeitnehmer so zu ermitteln, daß die Laufbahneinheit nicht überschritten werde. Abgesehen davon, daß der Grundsatz der Laufbahneinheit nur auf das Zusammentreffen von gleichgearteten Pensionen angewandt werde, sei insbesondere zu betonen, daß die Herabsetzung die berufliche Laufbahn als Arbeitnehmer betreffe, d.h. daß sie vor der Feststellung der Entstehung des Pensionsanspruchs erfolge, und erst recht vor der Berechnung der Gewährung. Artikel 10*bis* werde durch Artikel 15*bis* also keineswegs außer Kraft gesetzt. Jede von diesen Bestimmungen betreffe einen spezifischen Aspekt der Gesetzgebung, denn erstere regele das Zusammentreffen von Laufbahnen und bestimme, in welchem Maße eine Pension in der Regelung für Arbeitnehmer gewährt werden könne, und letztere regele die Folgen des gleichzeitigen Bezugs zweier verschiedener Pensionen. Artikel 15*bis* betreffe den Pensionsbetrag, der vorkommendenfalls nach erfolgter Anwendung von Artikel 10*bis* gewährt werde. Das Arbeitsgericht Brüssel habe in seinem Urteil vom 11. Juni 1992 erkannt, daß Artikel 10*bis* Artikel 15*bis* stillschweigend aufgehoben habe, was das Zusammentreffen von Laufbahnen als Arbeitnehmer und in einer anderen Regelung betrifft. Von einer stillschweigenden Aufhebung sei die Rede, wenn der Inhalt der neuen Regel nicht mit demjenigen der früheren Regel vereinbar sei. Das Landespensionsamt behalte sich das Recht vor, nach Verkündung des endgültigen Urteils des Arbeitshofes nötigenfalls Kassationsklage in diesem Punkt zu erheben.

A.2.2. Soweit Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 noch anwendbar sei, sei die Frage bejahend zu beantworten. Es gebe gar keinen objektiven Grund, in Anbetracht der Absicht des Gesetzgebers bei der Verabschiedung von Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50, noch ein Vorrecht in diesem Punkt für gewisse Mandatsträger und deren Anspruchsberechtigte im Verhältnis zu den übrigen Pensionsberechtigten (Arbeitnehmer, selbständig Erwerbstätige und/oder Beschäftigte des öffentlichen Sektors) zu rechtfertigen.

Schriftsatz des Ministerrates

A.3.1. Aus der Verweisungsentscheidung gehe hervor, daß ein Streitfall bezüglich der Anwendung von Artikel 15*bis* und bezüglich dessen eventueller Aufhebung durch Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967, den der königliche Erlaß Nr. 205 vom 29. August 1983 eingefügt habe, entstanden sei. Diese Fragen stünden im Verfahren vor dem Hof nicht zur Debatte. Sie müßten vom Kassationshof gelöst werden, der diesbezüglich übrigens mit einer Kassationsklage gegen ein Urteil des Arbeitshofes Lüttich vom 22. November 1994 befaßt worden sei. Der Ministerrat schlägt vor, die Frage des Arbeitshofes so zu beantworten, wie sie gestellt worden sei.

A.3.2. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1976, aus der Erörterung eines späteren Vorschlags zur Abänderung des Gesetzes, der abgelehnt worden sei, und aus der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage gehe hervor, daß es eine Regelung gebe, durch welche die Kumulation mehrerer Pensionen ausgeschlossen werde und die für jedermann gelte. Die einzige Ausnahme, die weiterhin existiere, wäre diejenige für bestimmte Mandatsträger. Aus den Vorarbeiten werde nicht ersichtlich, daß es irgendeine angemessene Rechtfertigung dafür gebe, einen solchen Behandlungsunterschied aufrechtzuerhalten. Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erwiderungsschriftsatz von L. Van der Aa

A.4.1. Das Landespensionsamt und der Ministerrat würden von der vom Arbeitsgericht und vom Arbeitshof verworfenen Prämisse ausgehen, der zufolge Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 Vorrang vor Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 habe. Die Beantwortung dieser Rechtsfrage stehe dem Hof jedoch nicht zu.

A.4.2. Das Landespensionsamt und der Ministerrat würden sich auf die Behauptung beschränken, daß es für Artikel 15*bis* keine angemessene Rechtfertigung gebe. Sie würden keineswegs die von L. Van der Aa in dessen Schriftsatz (A.1.3) vermittelte Rechtfertigung widerlegen. Es gebe übrigens noch andere Abweichungen vom Grundsatz der Einheit des beruflichen Laufbahn. Die diesbezügliche Regelung sei in Artikel 2 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 14. Oktober 1983 zur Durchführung von Artikel 10*bis* Absatz 5 des königlichen Erlasses Nr. 205 enthalten. Die Pensionen, die die pauschal festgelegte Grenze nicht überschreiten würden, würden so aufgefaßt, daß sie tatsächlich mit Nebenämtern übereinstimmen würden, deren Laufbahn bei der Berechnung der Einheit nicht mit einkalkuliert werde. Wenn eine gesetzliche Vermutung, die auf einer Pauschale basiere, einen ausreichenden Grund für den Ausschluß der Anwendung der Laufbahneinheit darstelle, so sei ein Ausschluß, der auf der Eigenart eines lokalen Mandats beruhe, sicherlich in angemessener Weise gerechtfertigt.

Erwiderungsschriftsatz der Landespensionsamtes

A.5.1. Der Umstand, daß ein kommunales Mandat nur wenige Stunden in Anspruch nehmen würde und die normalen beruflichen Tätigkeiten nicht beeinträchtigen würde, sei an sich unerheblich. Bei der Beschränkung auf die Laufbahneinheit im Sinne von Artikel 10*bis* würden nämlich beschränkte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst nicht berücksichtigt, soweit der umgerechnete Betrag der Pension in der anderen Regelung geringer sei als der in der Arbeitnehmerregelung geltende Pauschalbetrag, es sei denn, daß die Summe der umgerechneten Beträge dem Pauschalbetrag entspreche oder ihn übersteige. Zu Unrecht glaube L. Van der Aa, ein Argument aus dem Umstand herleiten zu können, daß eine mögliche finanzielle Auswirkung im Pensionssystem des Privatsektors ein Hindernis für wertvolle Kandidaten darstellen könnte, Mandate wie dasjenige eines ÖSHZ-Präsidenten zu übernehmen. Nicht nur seien diese Mandate entgeltlich, außerdem erhebe sich die Frage, ob dem allgemeinen Interesse von Kandidaten gedient werden könne, die sich nur von materiellen Bestrebungen wie etwa einer zusätzlichen Pension leiten lassen würden.

A.5.2. Es sei klar, daß der Gesetzgeber im Jahre 1983, als er das Prinzip der Laufbahneinheit eingeführt habe, was die gemischten Laufbahnen betrifft, und diesbezüglich keine Ausnahme vorgesehen habe, die Absicht gehabt habe, von früheren Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Prinzip gestanden hätten, abzuweichen, weshalb dies sich zwangsläufig auf die Frage bezüglich der eventuellen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 15*bis* auswirken müsse. Eine Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied könne sicherlich nicht im allgemeinen Interesse liegen, das darin bestehen würde, wertvolle Kandidaten für bestimmte Ämter anzuziehen. Zahlreiche Aufgaben allgemeinen Interesses würden heutzutage noch gegen eine sehr geringe Vergütung oder sogar unentgeltlich erfüllt. Es sei nicht einzusehen, auch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, das finanzielle Gleichgewicht in den verschiedenen Systemen zu gewährleisten, welche objektive und angemessene Rechtfertigung es für den Behandlungsunterschied gäbe und weshalb diese Kategorie von Mandatsträgern nicht zu den Anstrengungen beitragen müßten, die anderen, die vielfach über eine niedrigere Pension verfügen würden, im Hinblick auf die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherheit abverlangt würden.

- B -

B.1. Aus dem Urteil, in dem die präjudizielle Frage gestellt wird, und aus den Schriftsätzen der Parteien geht hervor, daß die Bestimmungen, die den Gegenstand der präjudiziellen Frage darstellen, unterschiedlich ausgelegt werden können. Der Hof beantwortet die präjudizielle Frage in der vom Richter vorgelegten Auslegung.

B.2. Nach dieser Auslegung impliziert Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 zur Regelung der Pension bestimmter Mandatsträger und deren Anspruchsberechtigter, daß die zur Durchführung dieses Gesetzes ihnen gewährte Pension nicht in Betracht gezogen werden kann bei der Beschränkung der Pension, die sie in der Regelung der Alters- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeitnehmer beanspruchen könnten, und darf dies insbesondere nicht durch die Anwendung von Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenpension für Arbeitnehmer erfolgen.

B.3. Dem Beklagten vor dem Verweisungsrichter zufolge würde sich aus dieser Auslegung keine Diskriminierung ergeben. An erster Stelle deshalb, weil die Mandatsträger, auf die sich das besagte Gesetz beziehe und die eine Alterspension als Arbeitnehmer beanspruchen würden, in keinerlei Weise mit anderen Arbeitnehmern mit einer gemischten Laufbahn, die kein Mandat als lokaler Mandatsträger ausgeübt hätten, verglichen werden könnten. Hilfsweise deshalb, weil der Behandlungsunterschied in angemessener Weise gerechtfertigt sei, nachdem der Gesetzgeber im allgemeinen Interesse die Absicht verfolgt habe, das Mandat eines lokalen Mandatsträgers weiterhin ausreichend attraktiv zu gestalten für wertvolle Kandidaten, die sich für die Allgemeinheit einsetzen möchten. Schließlich deshalb, weil die finanziellen Lasten von den Ortsbehörden getragen würden und sich nicht auf die Art und Weise der Finanzierung des Pensionssektors durch die Föderalbehörde auswirken würden.

Das Landespensionsamt und der Ministerrat sind dagegen der Meinung, daß es keine objektiven Gründe dafür gebe, in Anbetracht der Zielsetzung des Gesetzgebers bei der Verabschiedung von Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50, weiterhin ein Vorrecht in diesem Punkt für gewisse Mandatsträger und deren Anspruchsberechtigte im Vergleich zu den Pensionsberechtigten aus anderen Regelungen zu rechtfertigen.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Zwar beruht der Behandlungsunterschied, der sich aus den betreffenden Bestimmungen ergibt, auf einem objektiven Kriterium, und zwar auf dem Umstand, daß der Bezugsberechtigte während einer gewissen Zeit das Mandat eines Bürgermeisters, eines Schöffen oder eines ÖSHZ-Präsidenten ausgeübt hat, aber er ist in angemessener Weise nicht gerechtfertigt, nachdem bei der Einfügung von Artikel 10*bis* in den königlichen Erlaß Nr. 50 die Absicht vorlag, durch die Einführung des Prinzips der Laufbahneinheit in den Alters- und Hinterbliebenenpensionen - eine Regelung die in diesem Fall als residual betrachtet wird - alle Arbeitnehmer mit einer gemischten beruflichen Laufbahn gleich zu behandeln, und zwar im Hinblick auf die Ausgabenbeschränkung in dieser Pensionsregelung. Der in den Vorarbeiten zu Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 genannte Grund, der darin besteht, zu verhindern, daß die Pension als Arbeitnehmer oder als selbständig Erwerbstätiger « erheblich verringert oder sogar auf Null reduziert wird, wenn der Berechtigte gleichzeitig den Vorteil einer Pension aufgrund eines kommunalen oder gleichgestellten Mandats genießt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1979-1980, Nr. 333/4, S. 2), kann den Behandlungsunterschied nicht rechtfertigen. Eine solche Rechtfertigung könnte nämlich für alle anderen Arbeitnehmer mit einer gemischten beruflichen Laufbahn herangezogen werden, um eine Abweichung von der Regel der Einheit der beruflichen Laufbahn zu begründen.

Der Hof stellt übrigens fest, daß der König zur Durchführung des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenpension für Arbeitnehmer verschiedene Milderungen der Regel der Einheit der beruflichen Laufbahn einführen kann, und zwar in Anwendung von Artikel 10*bis* Absatz 5.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 zur Regelung der Pension bestimmter Mandatsträger und deren Anspruchsberechtigter verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit diese Bestimmung dahingehend ausgelegt wird, daß sie die Anwendung der in Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenpension für Arbeitnehmer vorgesehenen Beschränkungen ausschließt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève